



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2024/0068	18. März 2024		
Gegenstand			
Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
	Stadtrat	nicht öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die anliegende Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim.

Vorschlagsbegründung

Die „Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim e.V.“ (WGP) veranstaltet am 13. April 2024 und 06. Oktober 2024 ihre traditionellen Sonntagsmärkte. Diese Märkte werden von der Stadt Puchheim nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt. Anlässlich dieser beiden Märkte sollen auch wieder die Ladengeschäfte in den festgesetzten Bereichen öffnen dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) darf aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils an maximal vier Sonn- oder Feiertagen für höchstens fünf Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Voraussetzung dafür ist, dass das Marktgeschehen selbst die Anziehung für die Besucher schafft und der Besucherzuspruch nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Die Ladenöffnung muss also einen „Annex“ zum Marktgeschehen darstellen und nicht umgekehrt.

Zu den für Puchheim geplanten Ladenöffnungen wurden die Katholische und Evang.-Luth. Kirche, das Landratsamt Fürstenfeldbruck, der Einzelhandelsverband, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Gewerkschaft ver.di angehört. Die Ladenöffnungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeiten; außerdem soll auch das Marktgeschehen selbst Rücksicht auf die Gottesdienste nehmen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Öffnung der Geschäfte nur als Annex zur Veranstaltung zu handhaben ist. Die Polizeiinspektion Germering hat keinen Einwand erhoben. Die kath. Kirche sieht die verkaufsoffenen Sonntage hinsichtlich der des Schutzes der Sonntagsruhe kritisch. Gleichzeitig erkennt die kath. Kirche an, dass diese Tage dazu geeignet sind, dass die Bürger:innen Puchheims sowie auswärtige Gäste zusammenkommen, Gemeinschaft leben und auch die lokalen Gewerbetreibenden Umsätze generieren, welche dazu beitragen, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges lokales Angebot für die Menschen in unserer Stadt vorzuhalten. Unter Abwägung der o. g. Gesichtspunkte und der Kenntnis, dass statt der vier gesetzlich möglichen Sonntagsöffnungen nur zwei beantragt wurden, erklärt die kath. Kirche ihr Einverständnis. Von der IHK für München und Oberbayern, Handwerkskammer München, Handelsverband Bayern e. V. und der Evang.-Luth. Kirche ist keine Antwort eingegangen.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich – wie schon im letzten Jahr - gegen die geplanten Ladenöffnungen ausgesprochen. Dabei wurden allgemein die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags für das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben sowie die Belastung der Beschäftigten durch Sonntagsarbeit angesprochen.

Ladenöffnungen anlässlich von Veranstaltungen sind in letzter Zeit zum Teil stark in die Kritik geraten und wurden in Einzelfällen auch gerichtlich untersagt, da eigens Veranstaltungen kreiert wurden, um Ladenöffnungen zu rechtfertigen. Dies ist aber bei den Puchheimer Marktsonntagen sicher nicht der Fall. Diese werden seit vielen Jahren abgehalten und haben sich zu einem Besuchermagnet für den gesamten Landkreis entwickelt. Dabei steht eindeutig das Marktgeschehen (auch mit Informationsständen von Vereinen) selbst im Mittelpunkt, während die Öffnung der angrenzenden (kleineren, meist inhabergeführten) Läden – wie von der Rechtsprechung gefordert – lediglich einen „Annex“ dazu darstellt. Diese Einschätzung wurde auch bei den letzten Märkten durch den Veranstalter und durch eigene Wahrnehmung erneut bestätigt. Das Interesse der Besucher galt in erster Linie und deutlich überwiegend dem „Marktgeschehen“, während die offenen kleinen Läden räumlich und sprichwörtlich ein Randgeschehen darstellten.

Der Ordnungsgeber selbst hat erkannt, dass es an Sonntagen ein Zerstreuungsinteresse der Bevölkerung gibt, das ein Abweichen vom Sonntagsschutz rechtfertigt. Wenn nun an zwei von max. vier möglichen Sonntagen im Jahr die Ladenöffnung anlässlich eines großen Marktgeschehens erlaubt wird und im Wesentlichen nur kleine und inhabergeführte Geschäfte davon umfasst sind, dann sind die damit einhergehenden Beeinträchtigungen insgesamt und auch für den Arbeitnehmer:innenschutz nicht so gewichtig, dass sie ein Zurücktreten dieses Zerstreuungsinteresses rechtfertigen würden.

Eine Sonntagsöffnung in dem beschriebenen Umfang ist damit zulässig.

Anlagen:

Sonntagsöffnungsverordnung BV

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 32 Ordnungsamt	Az. 32-1322-kri	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Krimmer, Alexander	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Ameri, Andre	Freigabe Erster Bürgermeister	